



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.01/FL-4832/39

Flurbereinigung Hildrizhausen/Altdorf
Landkreis Böblingen

Plangenehmigung
vom 24.07.2024

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Böblingen - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - bodenverbessernde Maßnahmen,
 - Flächen mit Grünlandumbruch sowie deren Ersatzflächen, sowie
 - landschaftsgestaltende Anlagen
3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Wege- und Gewässerkarte [mit Landschaftskarte]
Maßstab 1 : 2.500 vom 03.07.2024
 - Maßnahmenkatalog vom 03.07.2024
 - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 09.08.2022 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 03.07.2024
 - Erläuterungsbericht vom 03.07.2024

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
5. Mit Einwilligung der unteren Naturschutzbehörde wird die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Umwandlung eines Einzelteils des Streuobstbestandes nach § 33a Abs. 2 NatSchG erteilt.
6. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
7. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
8. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.

Beate Sick

Referatsleiterin

(DS)